



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

68. Sitzung am 4. Juni 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 6 Überlegungen zur Verlagerung von Aufgaben des Landesverwaltungsamtes auf die Landkreise

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 008/2019 vom 15. April 2019
Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 8. Mai 2019

Bisherige Beratung:

Präsidium	194. Sitzung	20. Mai 2019	TOP 10
-----------	--------------	--------------	--------

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Wirtschaft“	60. Sitzung	18.06.2019
----------------------------	-------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 8. Mai 2019 zustimmend zur Kenntnis und schließt sich damit auch dem Beschluss des Präsidiums vom 20. Mai 2019 an, wonach insbesondere Verlagerungen von kleinteiligen Aufgaben verwaltungsökonomisch kritisch zu betrachten sind, zumal sie auch nicht zu einer Stärkung der Landkreise beitragen.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat für das Landesverwaltungsamt (LVwA) eine Organisationsuntersuchung mit einer Aufgabenkritik in Auftrag gegeben. Im Ergebnis sind einzelne Aufgaben identifiziert worden, die sich aus Sicht des MI für eine Übertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte eignen.

Das Kabinett erwartet bis zum 30. Juni 2019 einen Bericht zur möglichen Aufgabenverlagerung auf die Landkreise. Zu den in Betracht kommenden Aufgaben hat das MI die Kommunalen Spitzenverbände um eine erste Einschätzung gebeten.

Aktuell wird unter Federführung des MI von den zuständigen Ressorts näher geprüft, ob folgende Aufgaben auf die Kreisebene übertragen werden können:

- Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsverordnung (StVO),
- Bußgeldverfahren nach § 121 Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung),
- Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und

- Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die uns vom MI zu den einzelnen Aufgaben zur Verfügung gestellten Informationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufgabe	Fallzahlen pro Jahr	Rückständige Fallzahlen	VbE im LVwA	Einnahmen pro Jahr	Bezug zu Aufgaben der Landkreise
§ 29 StVO	60 - 70	0	0,7	3.000 €	Ja
§ 121 SGB XI	3.600 - 5.050	1.180 - 1.400	3,7	200.000 €	Nein
§ 9 GBBerG	13 - 33	0	0,5	500 - 2.000 €	Nein
§ 18 KrWG	573 - 759	2.600	1,3	80.000 €	ja

Das MI geht davon aus, dass die Frage der wirtschaftlichen Aufgabenübertragung daran gemessen werden muss, ob die Landkreise den Aufgabenvollzug mit dem gleichen Personalaufwand gewährleisten können, wie er derzeit im Landesverwaltungsamt vorgehalten wird. In diese Betrachtung ist aus Sicht des MI auch der Aufwand für die künftig sicherzustellende Fachaufsicht bzw. Widerspruchsbearbeitung einzubeziehen.

Grundsätzlich ist die Verlagerung von Aufgaben mit geringen Fallzahlen kritisch zu bewerten, da nur Stellenbruchteile für die Aufgabenerfüllung auf kreislicher Ebene erforderlich wären und ein konnexitätsgerechter Mehrbelastungsausgleich erfahrungsgemäß schwierig wird. Dies gilt erst recht, wenn die Fachaufsicht beim Landesverwaltungsamt bleibt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 (**Anlage**) haben wir zu den einzelnen Aufgabenbereichen gegenüber dem MI wie folgt Stellung genommen:

- Die Übertragung der Aufgaben nach § 121 SGB XI und § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz wird abgelehnt.
- Für die Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 2 StVO wird die Aufgabenverlagerung dem Grunde nach als vertretbar eingeschätzt. Vor einer endgültigen Festlegung ist aber eine Übersicht über die Verteilung der bisherigen Genehmigungsfälle auf die Landkreise erforderlich. Zudem bedarf es einer klaren Festlegung, welcher unteren Straßenverkehrsbehörde die Entscheidungskompetenz bei kreis- oder länderübergreifenden Veranstaltungen obliegen soll.
- Zur Verlagerung der Zuständigkeit für Anzeigeverfahren gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen gemäß § 18 KrWG besteht keine einheitliche Positionierung. Gegenüber dem MI haben wir deshalb zunächst um eine Klärung der aufgeworfenen Fragen gebeten. Dies betrifft die nähere Erläuterung der „Rückstände“ sowie die Bemessung des tatsächlichen Personalbedarfs.

Das Präsidium hat dieser Stellungnahme zugestimmt und die Geschäftsstelle beauftragt, weitere Informationen zur bisherigen Aufgabenwahrnehmung einzuholen und den Sachverhalt den Gremien erneut zur Beratung vorzulegen.